

Förderverein des katholischen Kindergartens St. Hubertus Schmidt

Satzung ab dem 12.09.2023:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des katholischen Kindergartens St. Hubertus Schmidt.
2. Er hat seinen Sitz in Schmidt und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch neutral und nicht konfessionsgebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterstützung und Förderung des Kindergartens St. Hubertus bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.
3. Alle Einnahmen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ohne Vergütung ausgeübt. Auch bei Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an den Kindergarten St. Hubertus, mit der Auflage, dass es ausschließlich für Zwecke dieser Einrichtung verwendet werden muss.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragung in die Mitgliederliste.
Sie endet
 - a) bei Tod
 - b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis zum 30. September eines Jahres beim Vorstand vorliegen und wird mit Ablauf des Jahres wirksam.

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit jährlich EUR 3,00, für jugendliche Mitglieder EUR 1,50.

§ 5 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 3, Abs. 1 der Satzung.
2. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Er kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt. Er muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:
 - a) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - f) Festsetzung des Beitrages
 - g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h) Verschiedenes
5. Tagesordnungspunkte gemäß § 6, Abs. 4 Punkt g) sind dem Vorstand von den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, über die Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Bei Wahlen muss, wenn ein Mitglied dies beantragt, geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die außer ihm der erste Vorsitzende unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben natürlichen Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) drei **oder mehr** Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt mit den in § 7 unter 2 a - d genannten Personen als geschäftsführender Vorstand die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und nach § 26 Abs. 2 BGB.
2. Der Vorstand insgesamt führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen

und entscheidet über die Leistung des Vereins.

3. Der Kassierer und die Leitung des Kindergartens sind gemeinsam berechtigt, Anschaffungen bis zu einer Summe von EUR 250,00 p.a. ohne eine einberufene Vorstandssitzung zu tätigen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Kassenprüfer für eine **einjährige** Amtszeit. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode.
2. Die Kassenprüfer nehmen einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Dabei hat ihnen der Kassierer jede erforderliche Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Sitzungsteilnahme Dritter

1. An den Mitgliederversammlungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der Vorsitzende des Rates der Tageseinrichtung oder sein Trägervertreter
 - b) die Kindergartenleitung des katholischen Kindergartens St. Hubertus, oder die Stellvertretung.
2. An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der Vorsitzende des Rates der Tageseinrichtung oder sein Trägervertreter
 - b) die Kindergartenleitung des katholischen Kindergartens St. Hubertus oder die Stellvertretung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst :
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6. Ziffer 6,
 - b) durch Gerichtsbeschluss, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder gemäß § 7, Ziffer 1 a - d zu Liquidatoren bestellt. Zu ihrer Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften der § 47 f. BGB, § 2, Ziffer 4 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Versammlung des Fördervereins am 12.09.2026. beschlossen.

Für den Vorstand:

Simone Freiboth

Stefanie Schleicher